

ZH_OBERGERICHT SB180169 vom 28. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180169

FR: ZH_OBERGERICHT SB180169 du 28 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180169 del 28 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Ausgangsgemäss ist die Kostenaufgabe des erstinstanzlichen Verfahrens zu bestätigen.

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 1.3

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als ob- siegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Be- schwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (DOMEISEN, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], BSK StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 428 StPO N. 6). Im vorliegenden Fall unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. 2. Entschädigung

E. 1.3.1

Mit Blick auf das objektive Tatverschulden fällt ins Gewicht, dass der Be- schuldigte mehrfach und über einen längeren Zeitraum hinweg falsche Anga- ben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen machte (28. März 2014 und 26. Dezember 2015 respektive 3. März 2015). Gestützt darauf bezog er während rund 1 3/4 Jahren Gelder von der Sozialhilfe, mithin einer staatlichen Institution, welcher nur schon aufgrund der schieren Menge von Gesuchen, welche sie zu behandeln hat, eingeschränkte Überprüfungs- möglichkeiten zukommt und welche bei der Ermittlung und Zusprechung von Leistungen an Bedürftige in erster Linie auf ehrliche und korrekte Angaben der antragstellenden Personen angewiesen ist. Der Beschuldigte machte sich diesen Umstand zu Nutze und setzte zur Ver- schleierung seiner Machenschaften D._____ als Gesellschafter der "E._____ GmbH" ein, dies obwohl der Beschuldigte faktisch Inhaber und Gesellschafter dieser Gesellschaft war. Darüber hinaus reichte er einen fingierten Arbeitsvertrag ein, um auf diese Weise gegenüber der Privatklägerin den Anschein einer unselb- ständigen Erwerbstätigkeit zu erwecken. Dieses Vorgehen zeugt insgesamt von einiger krimineller Energie und einer bedenklichen Einstellung gegenüber der hie- sigen Rechtsordnung. Wenn die Vorinstanz das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht

einstuft, so ist ihr darin beizupflichten.

E. 1.3.2

In subjektiver Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte betreffend die Bereicherung lediglich eventualvorsätzlich, betreffend die Täuschung jedoch direktvorsätzlich handelte. Dabei ist mit der Vorinstanz – zu seinen Gunsten – davon auszugehen, dass sein Motiv im Anstreben wirtschaftlicher Selbständigkeit zu erblicken ist. Allerdings hätte der Beschuldigte dieses

- 15 - Ziel ohne weiteres auch auf legale Art und Weise, unter Einbindung der Privatklägerin, anstreben können und müssen. Vielmehr entschied er sich aber ganz bewusst für die Delinquenz. Nach seiner Darstellung war er der Ansicht, er begehe lediglich ein Kavaliersdelikt. Diese Auffassung vermag indes nichts daran zu ändern, dass sein Handeln insgesamt als verwerflich zu bezeichnen ist. Wenn die Vorinstanz das subjektive Tatverschulden als leicht einstuft, so ist dies wohlwollend, kann aber mit Blick auf das Ermessen des Vorderrichters noch übernommen werden.

E. 1.3.3

Damit erweist sich bei einer gesamthaften Betrachtung das Tatverschulden als eher leicht, was angesichts des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von (theoretisch) einem Tag bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 146 Abs. 1 StGB), eine hypothetische Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigt. Die Ausfällung einer Freiheitsstrafe kommt allein schon unter Berücksichtigung des in Art. 391 Abs. 2 StPO verankerten Verschlechterungsverbot nicht mehr in Frage, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

E. 1.4

Als verschuldensunabhängige Tatkomponenten ist sodann der Umstand zu gewichten, dass vorliegend lediglich eine versuchte Tatbegehung zur Beurteilung ansteht. Mit der Vorinstanz ist unter diesem Titel darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben des deliktischen Erfolges, mithin des Schadenseintritts, nicht auf das Zutun des Beschuldigten zurückzuführen ist. Vielmehr war das Ausbleiben des Schadens bei der Privatklägerin von Zufälligkeiten ausserhalb des Einflussbereichs des Beschuldigten abhängig, weshalb sich eine Reduktion der hypothetischen Einsatzstrafe um 1/6 auf 150 Tagessätze Geldstrafe als angemessen erweist.

E. 1.5

Unter dem Titel Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt zusammengefasst und wiedergegeben (Urk. 69 S. 22 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte auf Befragen hin sodann, dass er seit dem 1. Oktober 2018 arbeitslos und daher wieder auf Arbeitssuche sei. Er habe einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt, was aber noch nicht bewilligt worden sei. Im übrigen präsentierten sich seine persönlichen Verhältnisse nach wie vor in etwa gleich wie vor

- 16 - Vorinstanz (Urk. 87 S. 2 ff.). Auch unter Miteinbezug der neuesten Entwicklungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keinerlei strafzumessungsrelevanten Erkenntnisse. Sie wirken sich vielmehr strafzumessungsneutral aus. Hingegen ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sich diese auf den Standpunkt stellt, dass sich das (Teil-)Geständnis des Beschuldigten sowie sein positives Nachtatverhalten

strafmindernd auszuwirken haben. Unter diesem Titel rechtfertigt sich eine weitere Reduktion der Einsatzstrafe um 30 Tagessätze Geldstrafe.

E. 1.6

Die Vorinstanz setzte die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 30.– fest. Diese Tagessatzhöhe erweist sich auch unter Berücksichtigung der aktuellsten Einkommens- und Vermögensangaben des Beschuldigten als angemessen, weshalb sie ohne weiteres zu bestätigen ist. Dies um so mehr, als die Tagessatzhöhe weder vom Beschuldigten, noch von seinem Verteidiger in irgendeiner Form kritisiert respektive in Abrede gestellt wurde.

E. 1.7

Unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren erweist sich – mit der Vorinstanz – eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.– als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 1.8

Der Beschuldigte befand sich vom 13. April 2016 bis 10. Mai 2016 in Untersuchungshaft (Urk. 50 S. 1). Die bereits erstandenen 28 Tage Untersuchungshaft sind ihm selbstredend gestützt auf Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen. 2. Vollzug Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug und setzte die Probezeit auf die minimalen zwei Jahre fest (Urk. 69 S. 23 f.). Auch diese Regelung ist ohne weiteres und mit Blick auf das zuvor erwähnte Verschlechterungsverbot zu übernehmen.

- 17 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren wurde – wie bereits eingangs erwähnt (vgl. Ziff. I 1.5) – mit Präsidialverfügung vom 5. Juni 2018 per selben Datum widerrufen und Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen (Urk. 78 S. 5). Dementsprechend ist Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ lediglich für die bis zum Widerruf angefallenen Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren zu entschädigen. Für die Zusprechung einer weitergehenden Entschädigung bleibt bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Raum. Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ ist daher für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren bis zum 5. Juni 2018 mit Fr. 476.80 (inkl. MwSt.) zu entschädigen (vgl. Urk. 80).

- 18 -

E. 2.2

Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass aufgrund des vorliegenden Schuldspruchs auch keine Genugtuung für die erstandene Untersuchungshaft zu entrichten ist. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung der Privatklägerin Stadt B. _____, ... [Departement], wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 13. Dezember 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'800.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 1'370.– Auslagen Polizei; Fr. 9'179.95 amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen

bleiben vorbehalten. 5. (...) 6. (Mitteilungen) 7. (Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 19 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 28 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 5) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 476.80 amtliche Verteidigung 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

- 20 -

E. 2.3

Nachdem die versuchte Tatbegehung in der Anklageschrift vom 11. Oktober 2017 (Urk. 50 S. 2) nicht umschrieben war, wurde die Anklagebehörde eingeladen, die Anklageschrift um die Tatbestandsvariante der versuchten Tatbegehung zu ergänzen, welcher Aufforderung sie denn auch mit Eingabe vom 21. November 2018 nachkam (Urk. 93 S. 2 f.). Zu dieser ergänzten Anklageschrift vom 21. November 2018 liess sich die Verteidigung zusammengefasst wie folgt vernehmen (Urk. 97 S. 2 ff.): Die Anklageschrift umschreibe auch nach der „Verbesserung“ keinen Versuch eines Betrugs. Einerseits beschreibe sie nur hypothetische Sachverhalte, andererseits nur straflose Vorbereitungshandlungen. Die Anklageschrift beschreibe nicht, was der Beschuldigte tatsächlich getan habe, sondern lediglich, was er allenfalls getan hätte, wenn gewisse Ereignisse einge-

- 9 - treten wären. Die Anklageschrift beschreibe also ein hypothetisches Verhalten des Beschuldigten. Die Anklage werfe dem Beschuldigten vor, er hätte einen Gewinn nicht deklariert, wenn er einen solchen erzielt hätte. Auch alle übrigen Tatbestandsmerkmale, insbesondere die Umschreibung der Arglist, des Vermögensschadens sowie die Bereicherung würden allesamt hypothetisch umschrieben. Ersichtlich sei dies daran, dass die Anklageschrift durchwegs den Konjunktiv II verwende. Der Beschuldigte könne jedoch nicht für etwas verurteilt werden, was er hypothetisch allenfalls getan hätte, aber nicht getan habe. Insbesondere sei rein hypothetisch, was der Beschuldigte getan hätte, wenn er einen Gewinn erzielt hätte. Grammatikalisch werde ein solcher Satz Irrealis II genannt, weil damit Sachverhalte umschrieben würden, die sich nicht verwirklicht hätten. Die Anklageschrift müsse aber umschreiben, was der Beschuldigte getan habe und nicht, was er getan hätte, wenn sich ein irrealer Sachverhalt verwirklicht hätte. Hinzukomme, dass die Anklageschrift lediglich straflose Vorbereitungshandlungen umschreibe. Im vorliegenden Fall sei der Tatentschluss davon abhängig gewesen, dass der Beschuldigte einen Gewinn erzielt hätte. Erst dann hätte er mit dem Versuch beginnen können, die Geschädigte zu

betrügen. Der Beschuldigte habe aber gerade keinen Gewinn erzielt, was in der Anklage nunmehr anerkannt werde. Der Beschuldigte habe sich damit noch im Bereich der straflosen Vorbereitungshandlungen befunden. Da die Anklageschrift nur solche straflosen Vorbereitungshandlungen umschreibe, könne der Beschuldigte nicht wegen eines versuchten Betruges verurteilt werden.

E. 2.4

Wie bereits die Vorinstanz richtigerweise erwog, steht in objektiver Hinsicht gestützt auf den erstellten Anklagesachverhalt fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin falsche Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen machte und zwar indem er die zur Antragsstellung respektive Verlängerung verwendeten Formulare zugestandenermassen falsch respektive unvollständig ausfüllte. Gestützt auf seine Angaben schätzte die Privatklägerin den Beschuldigten als bedürftig ein und fällte zu seinen Gunsten einen Leistungsentscheid, gestützt auf welchen schliesslich Sozialhilfeleistungen an den Beschuldigten ausbezahlt wurden. Dass letztlich auf Seiten der Privatklägerin kein Vermögensschaden eintrat, ist einzig dem Umstand zuzuschreiben, dass die vom

- 10 - Beschuldigten beherrschte "E._____ GmbH" keinen nennenswerten Gewinn erwirtschaftete.

E. 2.5

Betreffend die Arglist kann auf die zutreffenden sowohl theoretischen sowie fallbezogenen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 69 S. 9 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat gegenüber der Privatklägerin verschleiert, dass er faktisch Inhaber der "E._____ GmbH" gewesen ist. Dazu hat er sich verschiedener Machenschaften bedient, welche zur Folge hatten, dass eine Überprüfung der Falschangaben für die Privatklägerin erheblich erschwert, wenn nicht fast unmöglich wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Sozialamt sich auf die gesetzliche Pflicht zur Auskunftserteilung verlassen können muss (BGE 6B_1437/2017 vom 6. November 2018 E. 1.2.; BGE 6B_1071/2010 vom 21. Juni 2011 E. 6.2.3 und BGE 6B_689/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 4.3.4; je mit Hinweisen). Der Beschuldigte ging sodann davon aus, dass die Privatklägerin von einer neuerlichen Prüfung seiner Angaben absehen würde. Es kann demnach zusammenfassend und unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen festgehalten werden, dass der Beschuldigte diverse Handlungen vornahm, welche gesamthaft als arglistig zu qualifizieren sind.

E. 2.6

In subjektiver Hinsicht erfordert der Betrug Vorsatz und ein Handeln in Bereicherungsabsicht, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB; Urteile 6B_546/2014 vom 11. November 2014 E. 1.6.2; 6B_689/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 4.1).

E. 2.6.1

Gestützt auf den nunmehr ergänzten und erstellten Anklagesachverhalt war dem Beschuldigten von Anfang an bewusst, dass er als Sozialhilfeempfänger dazu verpflichtet war, über sämtliche Veränderungen in seinen finanziellen Verhältnissen wahrheitsgemäss und unaufgefordert Auskunft zu erteilen. Ebenso wusste der Beschuldigte, dass die an ihn durch die öffentliche Hand entrichteten Sozialhilfegelder gestützt auf seine Angaben bemessen wurden. In voller Kenntnis dieser, ihm von Gesetzes wegen obliegenden Verpflichtung, verschwieg der Beschuldigte sowohl seine Inhaberschaft der "E._____

GmbH", als auch die Geschäftskonten der "E._____ GmbH", auf welche allfällige Zusatzeinkünfte hätten fliessen sollen. Damit handelte er willentlich seiner Offenlegungspflicht zuwider

- 11 - und nahm dadurch zumindest in Kauf, dass ihm gestützt auf seine unvollständigen Angaben Sozialhilfeleistungen zugestanden wurden, auf welche er bei korrekter Deklaration – ganz oder teilweise – keinen Anspruch gehabt hätte. Wenn der Beschuldigte vor Vorinstanz und auf entsprechende Frage zu Protokoll gab, er habe versucht, abzuschätzen, ob er mit seiner nicht deklarierten Tätigkeit in der Gewinnzone sei, er habe aber schon den Verdacht gehabt, dass er Verlust mache (Prot. I S. 17), so kommt in dieser Deposition in optima forma zum Ausdruck, dass er es eben auch für möglich hielt, einen Gewinn zu erwirtschaften. An anderer Stelle gab der Beschuldigte an, über keine ordentliche Buchhaltung verfügt zu haben, vielmehr sei alles ziemlich chaotisch gewesen. Anstelle sich um eine nachprüfbare Buchhaltung zu kümmern, hat sich der Beschuldigte nach eigenen Angaben auf sein "Gefühl" verlassen (Prot. I S. 16) und damit zweifelsohne in Kauf genommen, sich mit seiner verheimlichten Geschäftstätigkeit in der Gewinnzone zu bewegen, was bei Einhaltung seiner Offenlegungspflicht zumindest zu einem reduzierten Sozialhilfeanspruch geführt hätte. An dieser Feststellung ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung erstmals und sinngemäss zu Protokoll gab, er habe laufend die Geschäftszahlen nachgerechnet und er habe gewusst, dass er keinen Gewinn gemacht habe (Urk. 87 S. 5 f.). In dieser Kehrtwende im Aussageverhalten des Beschuldigten ist nichts anderes als eine Schutzbehauptung zu erblicken, auf welcher schliesslich auch seine weitere Verteidigungsstrategie aufbaut. Dass der Beschuldigte eben die Gesamtsituation nicht überblickte, zeigt sich deutlich im Umstand, dass er sich vollkommen überrascht zeigte, als er noch zu Stromnachzahlungen aufgefordert wurde, mit denen er nicht gerechnet hatte. Entsprechend wirr und wenig nachvollziehbar fielen denn auch seine diesbezüglichen Erklärungsversuche anlässlich seiner Befragung vor Berufungsinstanz aus (Urk. 87 S. 11). Insgesamt steht ausser Frage, dass der Beschuldigte keine gesicherte Kenntnis von den Geschäftszahlen hatte und er damit auch nicht ausschliessen konnte, dass er einen Gewinn erwirtschaftete. Mit anderen Worten nahm er einen Gewinn in Kauf, weshalb er eventualvorsätzlich und damit im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB in subjektiver Hinsicht tatbestandsmässig handelte.

- 12 -

E. 2.6.2

Wie die Vorinstanz zunächst zutreffend feststellte, wird gestützt auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts Eventualabsicht bezüglich der Bereicherung dann angenommen, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines unrechtmässigen Vermögensvorteils bewusst ist, er diesen für den Fall des Eintritts will und nicht bloss als eine notwendige, vielleicht höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm angestrebten anderen Erfolgs hinnimmt (BGE 6B_689/2010 und EB_690/2010 vom 25. Oktober 2010 E 4.1 mit Hinweisen; Urk. 69 S. 17). Die Vorinstanz erwog weiter, der Beschuldigte sei sich bewusst gewesen, dass die wahrheitsgemässe Deklaration der Einkommens- und Vermögenssituation gegenüber der Privatklägerin im Falle eines allfälligen Gewinns der "E._____ GmbH" zur Folge gehabt hätte, dass entweder keine oder aber zumindest reduzierte Sozialhilfebeiträge ausbezahlt oder gar Leistungen zurückgefordert worden wären. Dies habe er mit den Falschangaben verhindern wollen. Aufgrund seines Verhaltens habe er seinen Willen manifestiert, allenfalls einen unrechtmässigen Vermögensvorteil für sich zu

erlangen. Der Beschuldigte habe deshalb auch in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht gehandelt (Urk. 69 S. 18). Diesen voll- ständigen und überzeugenden Erwägungen ist nichts mehr hinzuzufügen. Sie können in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich übernommen wer- den. Der Beschuldigte hat erstelltermassen die ihm zuzurechnende Firma ver- heimlicht. Einen Gewinn hat er mit dieser nicht erwirtschaftet, jedoch einge- standenermassen angestrebt, was auch absolut lebensnah ist. Niemand betreibt eine kaufmännische Unternehmung, um damit Verluste zu erwirtschaften. Die sinngemässe Darstellung der Verteidigung, der Beschuldigte hätte die Firma dann deklariert, wenn er tatsächlich Gewinn erzielt hätte, ist lebensfremd. Niemand verheimlicht absichtlich die Führung eines Unternehmens, solange er keinen Ge- winn erwirtschaftet, um sie dann zu deklarieren, wenn er Gewinne erzielt.

E. 2.7

Mit Ausnahme des von Art. 146 Abs. 1 StGB geforderten Erfolges, nämlich des Schadenseintrittes, sind in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwä- gungen sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt. Der Beschuldigte hat alles getan, was aus seiner Sicht notwendig war, um sein delik- tisches Vorhaben in die Tat umzusetzen. Er hat alles notwendige unternommen, um die Sozialhilfebehörde über die Existenz seiner Firma zu täuschen und diese

- 13 - beabsichtigte Täuschung ist auch tatsächlich eingetreten. Er beabsichtigte auch eingestandenermassen, einen Gewinn zu erzielen, was sich entgegen seiner Ab- sicht und seinen Bemühungen jedoch nicht einstellte. Dabei hat er, entgegen der Auffassung seines Verteidigers, nicht bloss straflose Vorbereitungshandlungen getroffen, sondern die Schwelle zur strafbaren, deliktischen Handlung zweifels- ohne überschritten. Damit ist er, in Bestätigung des angefochtenen Entscheides sowie unter Verweis auf dessen zutreffende Begründung (Urk. 69 S. 16 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO), des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Ver- bindung mit Art. 22 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Strafzumessung

E. 4

nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Be- schluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 28. Mai 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger MLaw A. Donatsch Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe de- finitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw.

Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.